

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Advanced Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 30.11.2011

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 30.10.2017)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des konsekutiven Masterstudienganges Advanced Design ist es, die Studierenden aufbauend auf die in der Basisausbildung eines Bachelorstudiums vermittelten projektbezogenen, künstlerischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu einer jeweils eigenständigen projekt- und anwendungsbezogenen bzw. künstlerischen, wie auch design- bzw. kunsttheoretischen, wissenschaftlich-forschenden Arbeit, sowie zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Design zu befähigen.
- (2) Das Masterstudium zielt dabei auf die Vertiefung projekt- und anwendungsbezogener fachspezifischer Kenntnisse, auf die Vertiefung design-/kunsttheoretischer Kenntnisse und Anwendungsbereiche, auf die Einübung selbständiger und methodischer Arbeitsweisen, sowie auf die Förderung fachübergreifender Qualifikationen in der Gestaltung und des Design ab. Durch das Angebot an Projektmodulen und aus der systematischen Vernetzung der an der Lehre beteiligten Disziplinen wird den Studierenden eine individuelle und/oder branchenspezifische Schwerpunktbildung ermöglicht.
- (3) Der Masterstudiengang Advanced Design orientiert sich an einem Zukunftsbild des Designer-Berufes als Vermittler für Prozesse mit den konzeptionellen, gestaltungsüberreifenden gesamtgesellschaftlichen Schwerpunkten Innovation sowie Kooperation und Kultur. Der Focus liegt dabei auf der Vertiefung des theoretischen Fachwissens und der Förderung der für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Führungs-, Entscheidungs- und Sozialkompetenz sowie der Kommunikationsfähigkeit und kooperativen Teamarbeit.
Englischsprachige Lehrveranstaltungen sollen für deutschsprachige Studierende die englische Sprachkompetenz erhöhen und gleichzeitig ausländischen Studierenden den Einstieg in das Masterstudium erleichtern.
- (4) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu anspruchsvollen selbständigen Tätigkeiten als Designerin/Designer, für eine Tätigkeit in Designvermittlung, -wissenschaft oder -forschung und/oder einen Einstieg in leitende Positionen nationaler/internationaler Unternehmen. Die berufsspezifischen

sche Orientierung hierfür liegt in dem mit der Masterarbeit bearbeiteten interdisziplinären Arbeitsfeld aus Foto-, Industrie- und/oder Kommunikationsdesign. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Advanced Design sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Design- oder Gestaltungsstudiums oder eines anderen gestaltungsrelevanten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. Der Nachweis eines weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums oder gleichwertigen Abschlusses nach Nummer 1. In diesem Fall muss das fehlende praktische Studiensemester binnen eines Jahres nach Beginn des Masterstudiums gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 23.02.2006 in derzeit gültiger Fassung nachgeholt werden.
 3. Weist eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nach Nummer 2 eine mindestens 18-wöchige einschlägige, qualifizierte praktische Berufstätigkeit nach, kann diese auf das fehlende praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn hinsichtlich der im praktischen Studiensemester des Bachelorstudienganges Design der Hochschule für angewandte Wissenschaften München nachzuweisenden Kompetenzen und der vorgenannten Berufstätigkeit keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
 4. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines zweistufigen Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
 5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen. Der Nachweis wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Niveaustufe 3). Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
 6. Die in den Nummer 4 genannten Qualifikationskriterien müssen spätestens ein Semester nach Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Diese entscheidet auch über das Vorliegen einer einschlägigen Berufstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen, im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen. Davon unabhängig ist in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum eine aussagekräftigen Mappe mit Arbeitsbeispielen die in Form von Entwürfen, Projekten und Übungen, ggf. auch in Form von Textbeiträgen, den bisherigen fachspezifischen Bildungs- und Kenntnisstand vermittelt (Portfolio mit maximal 25 Blatt, DIN A3), direkt im Sekretariat der Fakultät für Design in der Infanteriestrasse 13 abzugeben.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 geforderten Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.
- (3) Aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen wird ein zweistufiges Eignungsverfahren, bestehend aus einer Vorauswahl anhand der Bewerbungsmappe (Portfolio) und einem ggf. anschließenden Aufnahmegespräch, durchgeführt.
- (4) Anhand der eingereichten Bewerbungsmappe (Portfolio) erfolgt zunächst eine Vorauswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Dabei wird jede Bewerbungsmappe von drei von der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 RaPO bestellten Prüfenden gemeinsam hinsichtlich der künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten, der designtheoretischen/designwissenschaftlichen Fähigkeiten sowie hinsichtlich der Themenauswahl, Kreativität, Originalität und Präsentation im Rahmen eines Punkteverfahrens i. E. wie folgt bewertet:
 - künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Fähigkeiten (maximal erreichbar: 40 Punkte)
 - designrelevante Themenauswahl (maximal erreichbar: 20 Punkte)
 - Kreativität und Originalität (maximal erreichbar: 20 Punkte) und
 - Präsentation (maximal erreichbar: 20 Punkte).

Erreicht eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber 70 Punkte, wird sie/er rechtzeitig zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, einem 20- bis 30-minütigen Aufnahmegespräch, eingeladen.

- (5) Das Aufnahmegespräch wird von drei von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen und/oder Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben der Fakultät für Design durchgeführt. Anhand ihrer/seiner Bewerbungsmappe, insbesondere anhand von Arbeiten aus dem bisher absolvierten grundständigen Studium, soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Aufnahmegespräch ihre/seine über dem Durchschnitt liegende künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Begabung in Bezug auf den aktuellen Forschungs- und Wissensstand der Disziplin sowie designspezifische Grundlagenkenntnisse, die den Kenntnissen eines erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums im gestalterischen Bereich entsprechen, nachweisen. Darüber hinaus soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber anhand bereits absolvierter Projekte und/oder der Mitarbeit an Forschungsprojekten ihre/seine Fähigkeit zum interdisziplinären, forschenden und experimentellen Arbeiten darlegen. Ferner soll sie/er ihre/seine besondere Qualifikation für Bereiche wie Designtheorie, Designkritik, Ökologie oder Zukunftsstrategien darlegen und aufzeigen, dass sie/er dazu in der Lage ist, theoretisch und praktisch komplexe Problemstellungen zu Themen wie demographischer Wandel, Ressourcenverknappung,

Wertewandel durch Globalisierung und Digitalisierung und/oder neue Technologien zu bewältigen.

- (6) Das Aufnahmegespräch wird gemeinsam von den Prüfenden im Rahmen eines Punkteverfahrens mit den Teilbereichen
- künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Begabung (maximal erreichbar: 40 Punkte)
 - designspezifische Grundlagenkenntnisse aus dem Erststudium bzw. aus dem gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss (maximal erreichbar: 20 Punkte)
 - Fähigkeit zum interdisziplinären, forschenden und experimentellen Arbeiten (maximal erreichbar: 20 Punkte) sowie
 - Theoretische und praktische Bewältigung komplexer Problemstellungen (maximal erreichbar: 20 Punkte)

mit maximal 100 Punkten bewertet. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber mindestens 70 Punkte erzielt hat.

- (7) Über den Ablauf des über den Ablauf des Eignungsverfahrens sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die Termine der Vorauswahl, die für die Bewertung der Bewerbungsmappen maßgeblichen Beurteilungskriterien und die jeweils erreichten Punkte, sowie die Tage, Orte und Dauer der Aufnahmegespräche und deren Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sind. Ferner sind die wesentlichen Themata der Aufnahmegespräche stichpunktartig darzustellen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (8) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (9) Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodul geführt. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich. Im Wahlpflichtmodul müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung

und des Studienplanes zwei fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer wählen. Das Wahlpflichtmodul wird wie ein Pflichtmodul behandelt.

- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule)

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Design erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung,
 3. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Advanced Design wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Design besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständige gestalterische bzw. künstlerische, design-/ kunst-theoretische und/oder wissenschaftliche Arbeit.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt am Ende des zweiten Semesters. Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des Master-Exposés (Exposémodul).
- (3) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt maximal fünf Monate. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Bekanntgabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.
- (5) Zur Masterarbeit gehört eine persönliche Präsentation der Ergebnisse. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.

§ 10 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterprüfungszeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Advanced Design nach dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Advanced Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SW S	5) ECT S- Kre- dit- punk- te ₁	6) Art der Lehr- veran- staltung ₁	Prüfungen	
						7) Prüfungsformen _{1,2}	8) Gewichtung für die Bil- dung der Modulendno- te
1.1	Contextual Thinking	Contextual Thinking	6	6			1.1: 0,5; 1.2: 0,5
1.1.1	Designtheorie	Design Theory	3	3	SU	1 SA	
1.1.2	Globalisierung und Interkulturalität	Globalisation and Intercultu- rality	3	3	SU	1 SA	
1.2	Wahlpflichtmodul ³	Option Module	6	6			
1.2.1	Interdisziplinarität I	Multidisciplinary I	3	3	Ü	1 TN	
1.2.2	Interdisziplinarität II	Multidisciplinary II	3	3	Ü	1 TN	
1.3	Masterprojekt I	Master Project I	6	18	Proj	1 PA	
2.1	Responsible Think- ing	Responsible Thinking	6	6			2.1.1: 0,5; 2.1.2: 0,5
2.1.1	Designkritik	Design Critique	3	3	SU	1 SA	
2.1.2	Ökologie und Nach- haltigkeit	Ecology and Sustainability	3	3	SU	1 SA	
2.2	Master-Exposé	Master Synopsis	4	6	SU, Ü	1 SA	
2.3	Masterprojekt II	Master Project II	6	18	Proj	1 PA	
3.1	Future Thinking	Future Thinking	6	6			3.1.1: 0,5; 3.1.2: 0,5
3.1.1	Designvermittlung	Curating Design	3	3	SU	1 SA	
3.1.2	Zukunftsstrategien	Future Strategies of Design	3	3	SU	1 SA	
3.2	Masterarbeit	Master Thesis	---	24		MA, Präs ⁴	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Semester):			40	90			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ Im Wahlpflichtmodul müssen zwei fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer gewählt werden, für die im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden kann.
- ⁴ Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der Masterarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 4 : 1 gewichtet. Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Präsentation nicht zulässig.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SA	Seminararbeit
MA	Masterarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation	TN	Teilnahmenachweis
Proj	Projektstudium	Ü	Übung